

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1963

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	14. 6. 1963	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes	1246
203220	18. 6. 1963	RdErl. d. Innenministers Entschädigung der gemeindlichen Vollziehungsbeamten für Wahrnehmung von Vollzugsmaßnahmen	1246
2134	24. 6. 1963	RdErl. d. Innenministers Feuerwehrsprechfunk; hier: Sprechfunkanlagen kleiner Leistung im 27 MHz-Bereich	1247
2160	7. 6. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
2170		Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes; hier: Abgrenzung der Aufgaben der Jugendhilfe von den Aufgaben der Sozialhilfe	1247
21702	18. 6. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz; hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach den §§ 31 ff. BSHG und zur Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG	1248
21703	7. 6. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnung der Kosten der Jugendhilfe	1249
2350	15. 3. 1963	RdErl. d. Innenministers Instandsetzung vorhandener Feuerlöschreiche; hier: Verfahrensgang	1249
2350	23. 4. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Errichtung von öffentlichen Schutzraumbauten in Verbindung mit unterirdischen Verkehrsanlagen; hier: Verfahrensregeln	1249

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Finanzminister		
19. 6. 1963	Bek. — Steuerberaterprüfung 1963	1251
Arbeits- und Sozialminister		
20. 6. 1963	RdErl. — Durchführung berufsfördernder Maßnahmen für dienstunfähig aus dem Wehrdienst ausscheidende Soldaten	1251
	Personalveränderungen	1251
Arbeits- und Sozialminister, Innenminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
2. 7. 1963	Gem. RdErl. — Auszahlung des Pauschbetrags für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	1252
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 23 v. 14. 6. 1963		1252
Nr. 24 v. 25. 6. 1963		1252

I.

203030

**Aenderung der Richtlinien
für Kantinen bei Dienststellen des Landes**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 6. 1963
— B 3115 — 1443 IV/63

Die Nummer 2 Abs. 2, die Nummern 3, 7, 9, 10 Abs. 1 und 2 sowie die Nummern 11 und 12 der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes v. 20. 10. 1961 (SMBL. NW. 203030) erhalten mit Wirkung vom 1. August 1963 folgende Fassung:

Nr. 2

,,(2) Ist nach den räumlichen Verhältnissen die Einrichtung einer Kantine nicht möglich oder bei kleineren Dienststellen nicht vertretbar und ist auch die regelmäßige Benutzung der Kantine einer benachbarten Dienststelle nicht möglich, so kann eine den Vorschriften dieser Richtlinien entsprechende Beköstigung der Bediensteten durch Verträge mit Gastwirten, Konditoreien oder Milchstuben sichergestellt werden. Es können auch Lieferungsverträge mit Lebensmittelgeschäften, Bäckereien u. ä. abgeschlossen werden.“

,,Nr. 3

In der Kantine sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Essen (ein Normalessen, eine Schonkost) bereitgestellt werden, von denen das eine möglichst nicht mehr als 1,10 DM einschließlich des Bedienungsgeldes kosten soll. Das Essen soll aus Fleisch, Gemüse (möglichst Frischgemüse) und Kartoffeln oder aus anderen gleichwertigen Nahrungsmitteln bestehen. Ein Essen soll mindestens 50 g, die anderen Essen sollen mindestens 100 g Fleisch enthalten. In fleischlosen Gerichten soll eine gleichwertige Eiweißmenge enthalten sein. Es ist darüber zu wachen, daß ein gutes, ausreichendes und zugleich preiswertes Essen verabreicht wird. Daneben kann die Kantine Getränke, Nahrungs- und Genussmittel führen, für die während des Dienstes erfahrungsgemäß Bedarf besteht.“

,,Nr. 7

Die Vergütungen und Löhne des Katinenpersonals sind auch bei den behördeneigenen Katinen aus den Einnahmen der Kantine zu bestreiten. Werden jedoch bei einer behördeneigenen Kantine durch Geschäftsführung und Buchhaltung Verwaltungskräfte nur in unwesentlichem Ausmaß gebunden (insgesamt bis zu etwa fünf Arbeitsstunden wöchentlich), so können aus Gründen der Verwaltung vereinfachung die Personalkosten für diese Kräfte aus Haushaltssmitteln getragen werden. Ist die Arbeitsbelastung höher, so sind die Personalkosten anteilig aus Katinenmitteln zu bestreiten.“

,,Nr. 9

(1) Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit wird den vollbeschäftigte Landesbediensteten mit ungeteilter Arbeitszeit zu den Kosten einer Mittagsmahlzeit ein Zuschuß von 0,60 DM für jeden Arbeitstag gewährt. Als vollbeschäftigt gelten Verwaltungsangehörige, die regelmäßig mindestens 40 Stunden in der Woche beschäftigt sind. In Ausnahmefällen (z. B. bei Schichtdienst) kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zugelassen werden, daß der Zuschuß auch für eine Mahlzeit außerhalb der Mittagszeit gewährt wird. Der Begriff der Mittagsmahlzeit schließt kalte Speisen, die üblicherweise als Mahlzeit eingenommen werden, einschließlich belegter Brote und Backwaren sowie zusätzlich gereichte alkoholfreie Getränke ein. Der Zuschuß darf nicht für andere Speisen und Waren, insbesondere nicht für Tabakwaren und Süßigkeiten, verwandt werden.

(2) In Abweichung von Absatz 1 wird der Zuschuß nicht gewährt, wenn die Bediensteten

1. verpflichtet sind, an einer aus öffentlichen Mitteln verbilligten Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. freie Station erhalten,
3. keinen Dienst verrichten (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, Dienstbefreiung) oder auf Dienstreise sind

bzw. im Außendienst tätig sind und an diesen Tagen an der Mittagsmahlzeit in der Kantine nicht teilnehmen,

4. Beschäftigungsvergütung, Trennungsschädigung (Verpflegungszuschuß), Zehrulagen, Nachdienstsenschädigung oder Bewegungsgelder erhalten.

(3) Der Zuschuß wird nicht für solche Tage gewährt, an denen weniger als 7 Stunden gearbeitet wird.“

Nr. 10

,,(1) Der Zuschuß ist in Form von Gutscheinen von 0,60 DM je Arbeitstag zu gewähren. Die Gutscheine sind im voraus gegen Empfangsbestätigung für einen Zeitraum von längstens einem Monat auszugeben. Sie gelten nur für den Tag, der sich aus dem Aufdruck ergibt. Sie sind nicht übertragbar. Die Rückgabe nicht eingelöster Gutscheine (siehe insbesondere Nr. 9 Abs. 2 Ziff. 3) ist nicht erforderlich. Die Kantine bzw. der Inhaber einer Vertragsgaststätte, Konditorei oder Milchstube (Nr. 2 Abs. 2) hat die Gutscheine der Behörde täglich gegen Empfangsschein abzugeben. Bei Vertragsgaststätten, Konditoreien und Milchstuben kann von der täglichen Ablieferung abgesehen werden, wenn der Inhaber sich mit der täglichen Ablieferung nicht einverstanden erklärt und der Behördenleiter durch geeignete Maßnahmen einen Mißbrauch der Gutscheine verhindern kann.

(2) Die Gutscheine müssen den Tagesaufdruck, den Wert und die ausgebende Dienststelle enthalten.“

,,Nr. 11

Besitzt eine Dienststelle des Landes keine Kantine, so können ihre Bediensteten die Gutscheine bei der Kantine einer anderen Dienststelle des Landes einlösen, sofern ihr Dienststellenleiter hierum nachsucht. Der Leiter der Dienststelle, bei der die Kantine besteht, soll seine Zustimmung nur aus zwingenden Gründen versagen. Haben Landesbedienstete bei einer anderen Dienststelle des Landes am Dienstort oder einem Nachbarort (§ 2 Abs. 2 RKG) dienstlich zu tun, können sie deren Kantine benutzen. Die Gutscheine anderer Dienststellen des Landes dienen in diesen Fällen als Beleg für eine Erstattung. Eine Erstattung soll im allgemeinen nicht verlangt werden, wenn der Gegenwert monatlich unter 20 DM liegt.“

,,Nr. 12

Die Kantine rechnet mit ihrer Dienststelle in regelmäßigen, zu vereinbarenden Zeitabschnitten — mindestens jedoch monatlich — ab. Das gleiche gilt für den Inhaber einer Vertragsgaststätte, Konditorei oder Milchstube. Die Gutscheine der eigenen Dienststelle und anderer Dienststellen dienen dabei als Belege.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1963 S. 1246.

203220

**Entschädigung
der gemeindlichen Vollziehungsbeamten
für Wahrnehmung von Vollziehungsmaßnahmen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1963 — III A 4 — 1124/63

Nr. 1 a d. RdErl. v. 5. 2. 1953 (SMBL. NW. 203220) wird wie folgt geändert:

0,50 DM Grundgebühr für jede von dem Vollziehungsbeamten auf Grund einer Ermächtigung der Vollstreckungsbehörde angenommene Zahlung sowie für jede auf Grund eines Vollstreckungsauftrages der Vollstreckungsbehörde durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung;

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1963 S. 1246.

2134

**Feuerwehrsprechfunk;
hier: Sprechfunkanlagen kleiner Leistung
im 27 MHz-Bereich**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1963
— III A 3.255—1726 63 —

Mit Amtsblatt-Verfügung v. 11. 9. 1962 Nr. 476/1962 hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Bestimmungen über das Errichten und Betreiben von Sprechfunkanlagen kleiner Leistung veröffentlicht. Da auch für Organe mit Sicherheitsaufgaben eine Gruppe von Frequenzen bereitgestellt ist, sind im Bereich der Polizei Erprobungen über den Einsatzwert entsprechender Geräte angestellt worden.

Bei den bekannten Typen handelt es sich um Erzeugnisse ausländischer Herkunft. Sie werden hauptsächlich im Rundfunk-, Fernseh- und Phono-Handel von teilweise kleinsten Firmen angeboten, die nicht in der Lage sein dürften, Reparaturmöglichkeiten und Lagerhaltung für Ersatzteile in ausreichendem Umfang zu garantieren. Dieser Frage muß jedoch bei Sicherheitsbehörden besondere Bedeutung beigemessen werden.

Die Erprobungsergebnisse und die sonstigen bei einem Betrieb von Sprechfunkanlagen im 27 MHz-Bereich zu berücksichtigenden Umstände haben gezeigt, daß sichere Funkverbindungen nicht erwartet werden können. Das ist jedoch Voraussetzung für den Einsatz bei Hilfeleistungen, zur Rettung von Menschenleben und bei der Katastrophenabwehr.

Für die Polizei des Landes werden keine Geräte der fraglichen Art beschafft. Das gilt auch für die Beschaffung anderer UKW-Funkgeräte (2- und 4-Meterwellenbereich). Ich bitte, von Beschaffungen für die Feuerwehren Abstand zu nehmen und statt dessen auf die bei den Sicherheitsbehörden allgemein eingeführten Geräte zurückzugreifen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,

Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1963 S. 1247.

2160
2170

**Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes;
hier: Abgrenzung der Aufgaben der Jugendhilfe
von den Aufgaben der Sozialhilfe**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 6. 1963 —
IV B 2 — 6007.21
IV A 2 — 5000

Bei der Durchführung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) u. d. Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) haben sich Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Hilfen nach ihrer materiellen Zuordnung zum Jugendwohlfahrtsgesetz oder zum Bundessozialhilfegesetz ist erforderlich, weil sie nach Rechtsnatur, Inhalt, Umfang und Höhe der Leistung unterschiedlich sind. Die folgende Übersicht gibt meine Rechtsauffassung wieder.

Die tatsächliche Verteilung der Aufgaben auf Jugendamt oder Sozialamt ist unter Beachtung der Organisationsvorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes eine in die Organisationshoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände fallende Aufgabe. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie für die Abgrenzung von Bedeutung sind, gehören:

1. Die Beratung in Fragen der Erziehung
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 JWG).

Diese Vorschrift umfaßt die funktionale und institutionelle Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Mütter- und Elternschulen. Hierzu gehören auch die im Rahmen der Erziehungsberatung erforderlichen Hilfen zur Untersuchung und Behandlung der Minderjährigen. Die Auf-

gaben des § 8 BSHG (Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten) werden durch diesen Aufgabenkreis nicht berührt.

2. Die Gewährung von Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 JWG).

Diese Hilfen sind minderjährigen werdenden Müttern, Wöchnerinnen und ihren Kindern vor und nach der Geburt zu gewähren. Zu den Hilfen gehört auch die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts, sofern die minderjährigen werdenden Mütter, die Wöchnerinnen und ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht sind. Praktisch werden diese Hilfen nur für ledige minderjährige Mütter in Betracht kommen.

Die in § 38 Abs. 2 BSHG genannten Hilfen sind in jedem Fall auf Grund der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren; das gleiche gilt für die Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt für volljährige werdende Mütter und Wöchnerinnen.

3. Die Pflege und Erziehung von Säuglingen, Kleinkindern und von Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 JWG).

a) Hierzu gehören Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen bis zum Ende des schulpflichtigen Alters (§§ 2, 8, 9 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) v. 6. Juli 1938 i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich v. 27. Juli 1949 — SGV. NW. 223 —) in Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorten und ähnlichen Einrichtungen, die der regelmäßigen Unterbringung oder Betreuung von Minderjährigen für einen Teil des Tages dienen. Hierzu gehört bei Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts.

Hilfen in besonderen Lebenslagen für diese Minderjährigen sind auf Grund der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

b) Die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts für Minderjährige bis zum Ende des schulpflichtigen Alters (vgl. Nr. 3 Buchst. a) soweit sie sich dauernd, oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden.

Hilfen in besonderen Lebenslagen für diese Minderjährigen sind auf Grund der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

c) Die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts für Minderjährige bis zum Ende des schulpflichtigen Alters (vgl. Nr. 3 Buchst. a), die außerhalb des Elternhauses in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, die der regelmäßigen ganztägigen Betreuung und Pflege von Minderjährigen dient, untergebracht sind.

Hilfen in besonderen Lebenslagen für diese Minderjährigen sind auf Grund der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

4. Die allgemeine Kinder- und Jugenderholung sowie erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Familienerholung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 JWG).

Diese Maßnahmen umfassen die allgemeine Erholungspflege für Kinder und Jugendliche, wie sie z. B. nach den Richtlinien für das Ferienhilfswerk und dem Landesjugendplan durchgeführt wird.

Maßnahmen der Erholung für Kinder und Jugendliche nach ärztlichen Gutachten sind als Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 36 oder der Krankenhilfe nach § 37 BSHG zu gewähren.

5. Die freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung (§ 4 Nr. 3, §§ 62ff. JWG).

Bei Unterbringung dieser Minderjährigen außerhalb des Elternhauses in einem Heim oder in einer fremden Familie sind die sonstigen erzieherischen Hilfen sowie der notwendige Lebensunterhalt auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu gewähren.

Der notwendige Lebensunterhalt für Minderjährige, die im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie untergebracht sind,

ist nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren. Ebenso sind Hilfen in besonderen Lebenslagen, auf Grund der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

6. Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 71 BSHG), soweit sie in der Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen im schulpflichtigen Alter (vgl. Nr. 3 Buchst. a) besteht.

Alle übrigen Hilfen für Minderjährige, soweit sie für die Abgrenzung von Bedeutung sein können, sind auf Grund der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren, sofern nicht im Gesetz für Jugendwohlfahrt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. § 4 JWG).

Zu der Frage, welches von mehreren Jugendämtern für die Gewährung der einzelnen Hilfen zuständig ist, vertrete ich folgende Auffassung: Die allgemeine Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter findet sich nunmehr in § 11 Satz 1 JWG. Die Vorschrift entspricht in ihrem Wortlaut dem bisherigen § 7 Abs. 1 RJWG. Im Hinblick darauf, daß die Jugendämter in vielen Fällen auch für den notwendigen Lebensunterhalt der Minderjährigen aufzukommen haben, ist § 11 JWG für die Frage, welches Jugendamt diese Kosten zu tragen oder zu erstatten hat, von entscheidender Bedeutung (vgl. § 83 Abs. 1 JWG in Verbindung mit §§ 103—113 BSHG). Die vor dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes zur Auslegung des § 7 RJWG erarbeiteten Grundsätze können deshalb nicht ohne weiteres für § 11 JWG angewendet werden. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ in § 11 JWG muß vielmehr für die Kostentragung und Kostenerstattung infolge der Verweisung auf das Bundessozialhilfegesetz in Übereinstimmung mit dem Sozialhilfrecht ausgelegt werden. Insbesondere ist zu beachten, daß durch die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Heim oder einer Pflegestelle ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes und damit auch im Sinne des § 11 Satz 1 JWG nicht begründet wird (§ 109 BSHG).

An die Landschaftsverbände,

Regierungspräsidenten,

Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1963 S. 1247.

21702

Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz; hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach den §§ 31 ff. BSHG und zur Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 6. 1963
— IV A 2 — 5003 —

I.

1. Das Auslaufen der Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz ist in § 323 Abs. 4 LAG wie folgt geregelt:
 - a) Bis zum 31. März 1963 stehen Mittel ohne besondere Einschränkung zur Verfügung.
 - b) Ab 1. Januar 1966 werden nach der gegenwärtigen Gesetzeslage Mittel für Ausbildungshilfe nicht mehr bereitgestellt.
 - c) In der Zwischenzeit vom 1. April 1963 bis 31. Dezember 1963 sind als Übergangsregelung Mittel **allgemein** verfügbar für Fälle, in denen die Ausbildung vor dem 1. April 1963 begonnen wurde.
 - d) In derselben Zwischenzeit werden Mittel für **Spätaussiedler und SBZ-Flüchtlinge**, die nach dem 31. Dezember 1956 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) genommen haben, ohne besondere gesetzliche **Beschränkung** bereitgestellt.
2. Für Geschädigte, die unter Nr. 1 Buchst. c fallen, hat das Bundesausgleichsamts für die Zwischenzeit vom 1. 4. 1963

bis 31. Dezember 1965 mit RdSchr. v. 8. 2. 1963 — III A 4 LA 3383 — 7 63 — folgende Regelung getroffen:

- ,a) Ausbildungshilfe ist nicht zu gewähren, wenn die faktische Ausbildung tatsächlich erst **nach** dem 31. März 1963 aufgenommen wird. Es kommt nicht darauf an, wann eine Anmeldung oder eine Aufnahmeprüfung erfolgt oder ein Vertrag für die jeweilige Ausbildungsart abgeschlossen worden ist.
- b) Ausbildungshilfe kann nach Maßgabe verfügbarer Mittel gewährt oder weitergewährt werden, wenn die Ausbildung bereits vor dem 1. April 1963 tatsächlich aufgenommen worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob vor dem 1. April 1963 für die vorher begonnene Ausbildung Ausbildungshilfe bereits gewährt worden ist.
- c) Ausbildungshilfe kann nach Maßgabe des Unterabschnitts b) gewährt werden, wenn sich in der Zeit nach dem 31. März 1963 ein förderungsfähiger Ausbildungsgang an einen anderen förderungsfähigen Ausbildungsgang anschließt, auch wenn dieser für sich allein als abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt wird. Demzufolge kann, wenn Mittel zur Verfügung stehen, Ausbildungshilfe z. B. auch dann gewährt werden, wenn sich an die Reifeprüfung oder die Gesellenprüfung ein Hochschulstudium oder ein Fachschulbesuch anschließt.“
- 3. Jugendlichen, denen auf Grund der Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes und des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes Ausbildungshilfe nicht mehr gewährt werden kann, ist daher Ausbildungshilfe nach den §§ 31 ff. BSHG oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG zu gewähren, sofern die Berufsausbildung nicht nach dem RdErl. v. 30. 1. 1963 (MBI. NW. S. 182 SMBI. NW. 21702) durch die Arbeitsverwaltung zu fördern ist.

II.

1. Bis zum Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes war nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil des BVerwG v. 23. 3. 1961 — IV C 5.60 — „Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte“, Bd. 7, S. 48) und nach Nr. 2 Abs. 1 i. Verb. mit Nr. 27 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen des Bundesausgleichsamtes zur Weisung über die Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (DB-Ausbildungshilfe) i. d. F. v. 28. 2. 1961 (MtBl. BAA S. 55) die Gewährung von Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz an Berechtigte nach dem Körperbehindertengesetz ausgeschlossen.

Diese Einschränkung der DB-Ausbildungshilfe hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes aufgehoben. In seinem Rundschreiben v. 22. 6. 1962 (MtBl. BAA S. 214) hat er anerkannt, daß Antragsberechtigte, die nach Aufhebung des Körperbehindertengesetzes ab 1. 6. 1962 unter die entsprechenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes fallen, Ausbildungshilfe vorrangig nach § 302 LAG erhalten.

2. Die genannte Änderung der DB-Ausbildungshilfe, wonach der Vorrang der Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz für Berechtigte nach dem Körperbehindertengesetz erst mit Wirkung vom 1. 6. 1962 anerkannt worden ist, trägt jedoch der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht Rechnung. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil v. 11. 7. 1962 — V C 75.62 — („Soziale Arbeit“ 1963, S. 117) entschieden, daß auch vor dem 1. 6. 1962 die Bestimmung in Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der DB-Ausbildungshilfe, wonach Körperbehinderte von der Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz ausgeschlossen waren, mit dem geltenden Recht nicht in Einklang stand und deshalb auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes als eine das Ermessen der Ausgleichsbehörden bindende Richtlinie nicht anerkannt werden könne. Mit diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige abweichende Rechtsprechung, wie sie insbesondere in dem unter II. 1. genannten Urteil vom 23. 3. 1961 zum Ausdruck kommt, aufgegeben und dem im Fürsorgerecht seit jeher gelten-

den Grundsatz der Subsidiarität seine ursprüngliche Bedeutung wieder zuerkannt. In dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, daß die bis zum 31. 5. 1962 auf Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der DB-Ausbildungshilfe gestützten Entscheidungen der Ausgleichsbehörden fehlerhaft und daher aufzuheben seien.

III.

Ich empfehle, im Einzelfall den Anspruch gegen die zuständige Ausgleichsbehörde nach § 90 BSHG überzuleiten.

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1963 S. 1248.

21703

Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnung der Kosten der Jugendhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 6. 1963
— IV A 2 — 5141.0 —

Die verrechnungsfähigen Kosten der Jugendhilfe (siehe Bezugserlaß zu c) sind nach Nr. 4.1 des Bezugserlasses zu a) in der vierteljährlichen Nachweisung unter I Nr. 4 auszuweisen. Die Bezeichnung dieser Position

„Fürsorgeziehung für Zugewanderte“ wird durch „Mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWG für Zugewanderte“ ersetzt.

Die entsprechenden Angaben für die Jahresabrechnung der Kriegsfolgenhilfe sind unter D 1 Spalte 1 bis 3 des Formblattes SH auszuweisen. Auf Abs. b des Bezugserlasses zu b) wird hingewiesen.

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 17. 8. 1962 (SMBI. NW. 21 703)
b) RdErl. v. 17. 4. 1963 (SMBI. NW. 21 703)
c) RdErl. v. 22. 4. 1963 (SMBI. NW. 21 703)

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise,
kreisangehörigen Gemeinden und
Ämtern mit eigenem Jugendumt.

— MBl. NW. 1963 S. 1249.

2350

Instandsetzung vorhandener Feuerlöschteiche; hier: Verfahrensgang

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1963
— VIII A 2.20.44.16 —

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesressorts das Verfahren zur Instandsetzung vorhandener Feuerlöschteiche festgelegt.

Hiernach ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Instandsetzung vorhandener Feuerlöschteiche erstreckt sich nur auf Anlagen des **Luftschutzhilfsdienstes** in Orten, in denen nach § 9 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBI. I S. 1696) vordringliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Für die Instandsetzung kommen ferner nur solche Feuerlöschteiche in Betracht, die als öffentliche Luftschatzbauten im Sinne des § 25 des I. ZBG errichtet worden und ausschließlich der unabhängigen Löschwasserversorgung im Verteidigungsfall zu dienen bestimmt sind. Voraussetzung ist weiterhin, daß die instandzusetzenden Feuerlöschteiche auf Grundstücken liegen, die im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde stehen. Soweit sich luftschutztaktisch besonders wichtige Objekte auf privateigenen Grund-

stücken befinden, ist eine dingliche Sicherung des Benutzungsrechts oder der Grunderwerb durch den Bund erforderlich.

2. Die Erfassung und Auswahl der instandsetzungswürdigen Objekte obliegt dem örtlichen Luftschutzleiter.

Für die Auswahl zur Instandsetzung ist die **Luftschutztaktische Beurteilung** ausschlaggebend. Die Reihenfolge der zur Instandsetzung vorgesehenen Objekte richtet sich neben der luftschutztaktischen Beurteilung nach dem Zerstörungsgrad der Anlage. Bei gleichwertigem Zustand entscheidet der durch die Instandsetzung zu erzielende Nutzeffekt.

3. Die zuständige Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und Bauabteilung — läßt nach Anforderung des örtlichen Luftschutzleiters auf Anweisung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen die Bauunterlagen (Kostenschätzung mit dem baufachlichen Gutachten, Vor- und zugleich Bauentwurf) durch das hierfür in Betracht kommende Finanzbauamt aufstellen.

Bei der Aufstellung des baufachlichen Gutachtens ist das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt zu der Frage der Auffüllungsmöglichkeiten des geplanten Feuerlöschteiches und des anderweitig für Feuerlöschzwecke geeigneten Wasserdargebotes im Verteidigungsfall zu hören.

4. Der Vor- und zugleich Bauentwurf wird von der zuständigen Ortsbaudienststelle (Finanzbauamt) zunächst dem Wasserwirtschaftsamt zur Zustimmung in wasserversorgungstechnischer Hinsicht und anschließend dem örtlichen Luftschutzleiter zur Anerkennung übersandt.
5. Der Bundeschatzminister prüft den vom zuständigen Finanzbauamt auf dem Dienstweg vorgelegten Vor- und zugleich Bauentwurf, erteilt den Bauauftrag an die Finanzbauverwaltung NW und stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.
6. Nach Abschluß der Instandsetzungsmaßnahmen übergibt die zuständige Oberfinanzdirektion das Objekt der Gemeinde zur Verwaltung und Unterhaltung im Sinne des § 25 des I. ZBG.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Feuerlöschteiche für die Tätigkeit des Brandschutzdienstes bitte ich die Gemeinden, entsprechend dem aufgezeigten Verfahrensgang die in Betracht kommenden Objekte **unverzüglich** zu erfassen und der zuständigen Oberfinanzdirektion zur Instandsetzung zu benennen.

Bis zum **1. 9. 1963** ist mir auf dem Dienstwege die Anzahl der erfaßten und der zuständigen Oberfinanzdirektion zur Instandsetzung benannten Objekte zu berichten.

T.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 1249.

2350

Errichtung von öffentlichen Schutzraumbauten in Verbindung mit unterirdischen Verkehrsanlagen; hier: Verfahrensregeln

Gem. RdErl. d. Innenministers — VIII A 2.20.44.10 — V — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II B 3—7.4. 297.63 — v. 23. 4. 1963

Der Bundesminister des Innern hat für die Errichtung von öffentlichen Schutzraumbauten i. Verb. mit unterirdischen Verkehrsanlagen und die damit im Zusammenhang stehende Zuschußgewährung Verfahrensregeln aufgestellt, die wir hiermit bekanntgeben:

1 Grundsätzliches

- 1.1 Für die Prüfung von Projekten unterirdischer Verkehrsanlagen und deren Mitbenutzung als **öffentliche Schutzzräume** ist unter der Federführung des Bundesministers des Innern eine Interministerielle Kommission (IMK) gebildet worden, der Vertreter der Bundesminister für Wirtschaft, der Finanzen, des Verkehrs, für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und des Bundesschatzministers angehören. Diese Kommission hat die Aufgabe, die einzelnen Projekte nach luftschutztaktischen Erfordernissen zu prüfen und die Notwendigkeit und Höhe eines Bundeszuschusses zu begutachten.
- 1.2 Für eine Prüfung und Begutachtung durch die IMK kommen in erster Linie **nichtbundeseigene Anlagen des ruhenden Verkehrs** in Betracht, die für eine Mitverwendung als **öffentliche Schutzzräume** besonders geeignet erscheinen und sich in Zentren von Großstädten befinden. In **Ausnahmefällen** können unter den gleichen Voraussetzungen auch nichtbundeseigene Anlagen des **fließenden Verkehrs** (z. B. Tunnel) gefördert werden.
- 1.3 Der Bundeszuschuß erstreckt sich nur auf die Mehrkosten, die durch die baulichen und technischen LS-Forderungen entstehen.

2 Luftschutztaktische Beurteilung

- 2.1 Nach § 25 des 1. ZBG sind die Gemeinden verpflichtet, **öffentliche LS-Bauten** im Rahmen der örtlichen LS-Planung zu errichten. Im Vordergrund der Planung für die Errichtung eines öffentlichen Schutzzraumes in Verbindung mit einer unterirdischen Verkehrsanlage steht daher die **luftschutztaktische Beurteilung** des Projektes durch den **örtlichen Luftschutzleiter**. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um ein Bauvorhaben der öffentlichen Hand oder eines privaten Bauherrn handelt.
- 2.2 Die luftschutztaktische Beurteilung des örtlichen Luftschutzleiters hat insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

 - 2.21 Wieviele Verkehrsteilnehmer befinden sich heute in Spitzenzeiten des Verkehrs etwa gleichzeitig im Einzugsgebiet des geplanten öffentlichen Schutzzraumes? Als Einzugsgebiet ist ein Umkreis von rd. 150 m Halbmesser anzunehmen.
 - 2.22 Bestehen städtebauliche Planungen, insbesondere in verkehrsmäßiger Hinsicht, die bei Verwirklichung eine erhebliche Veränderung der heutigen Verkehrsstärken im Einzugsgebiet des **öffentlichen Schutzzraumes** verursachen können?
 - 2.23 Wie weit ist die Entfernung zu den nächsten **öffentlichen Schutzzräumen** und wie groß ist deren Fassungsvermögen?
 - 2.24 Wieviele Schutzplätze müssen nach der örtlichen LS-Planung in dem neugeplanten Mehrzweckbau vorgesehen werden?
Die Beantwortung dieser Frage läßt sich im allgemeinen aus dem Umfang der Verkehrsfrequenz (2.21) herleiten.

3 Bautechnische Beurteilung

- 3.1 Für die bautechnische Beurteilung sind unbeschadet der Vorschrift der Garagenverordnung — GarVO — v. 23. Juli 1962 (GV. NW. S. 509 SGV. NW. 232) die vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesschatzminister herausgegebenen „Richtwerte für Mehrzweckbauten“, Fassung August 1962, maßgeblich. Die Richtwerte, die dem Antragsteller nach Anerkennung der Förderungswürdigkeit des Projekts in luftschutztaktischer Hinsicht zugeleitet werden (siehe 4.4), stützen sich auf folgende grundlegende Forderungen:
- 3.11 Das Fassungsvermögen von öffentlichen Schutzzräumen, die in Verbindung mit unterirdischen Verkehrsanlagen

erreichtet werden, ist auf etwa 1000 Personen zu beschränken. Bei voller Ausnutzung größerer Räume ist eine entsprechende Unterteilung vorzusehen.

- 3.12 Die Schutzzräume in Mehrzweckbauten müssen mindestens gegen Volltreffer von herkömmlichen Sprengkörpern bis 250 kg Gewicht, gegen eine Luftstoßbelastung von mittleren Kernwaffen bis zu 3 atü und gegen Brandeinwirkungen, biologische Kampfmittel und chemische Kampfstoffe Schutz bieten.

Zu diesem Zweck muß die Gesamtdicke aller Decken 1,90 m, davon die Bunkerdecke mindestens 1,10 m betragen.

Dicke der Umfassungsbauteile unter Gelände
mindestens 1,10 m
Sohlendicke nach statischen Erfordernissen jedoch
mindestens 1,00 m.

4 Verfahren

- 4.1 Der Bauherr reicht (bei privaten Bauherren über die Gemeinden) zunächst einen an den Bundesminister des Innern gerichteten Antrag auf Bewilligung eines Bundeszuschusses in sechsfacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten ein. Vor Einreichung der Unterlagen an den Regierungspräsidenten hat sich der örtliche Luftschutzleiter bei der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde darüber zu vergewissern, ob und gegebenenfalls welche Hindernisse aus öffentlichem Recht dem Bauvorhaben auf dem in Aussicht genommenen Baugrundstück entgegenstehen.
Der Regierungspräsident übersendet — ergänzt durch seine Stellungnahme — vier Ausfertigungen an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nachrichtlich eine Ausfertigung an den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Dem Antrag sind (ebenfalls sechsfach) beizufügen:
- 4.21 Luftschutztaktische Beurteilung des örtlichen Luftschutzleiters, die insbesondere zu den unter 2.21 bis 2.24 genannten Fragen Stellung zu nehmen hat;
- 4.22 Stadtplan oder Teilplan im üblichen Maßstab, aus dem die Lage der nächstgelegenen öffentlichen Schutzzräume zu ersehen ist;
- 4.23 Beschreibung des Bauvorhabens in Kurzform;
- 4.24 Übersichtsskizze des geplanten Bauwerkes.
- 4.3 Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt die luftschutztaktische Beurteilung durch seine Stellungnahme hierzu und leitet die Antragsunterlagen an den Bundesminister des Innern zur grundsätzlichen Anerkennung der Förderungswürdigkeit in luftschutztaktischer Hinsicht weiter.
- 4.4 Bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch die IMK erteilt der Bundesminister des Innern auf dem Dienstweg dem Antragsteller einen Vorberecheid und leitet ihm zugleich die „Richtwerte für Mehrzweckbauten“ zu (siehe 3.1).
- 4.5 Unter Berücksichtigung der „Richtwerte für Mehrzweckbauten“ und den unter 3.11 und 3.12 genannten Forderungen sind nunmehr durch den Bauherrn die nach den Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO (GMBL 1953, S. 150ff.) erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Erläuterungsberichte, Finanzierungspläne usw.) aufzustellen. Neben dem Kostenvoranschlag für das Projekt **ohne LS-Maßnahmen** ist ein zweiter Kostenvoranschlag für den Mehrzweckbau erforderlich. Aus der Differenz der Vorausschläge ergeben sich die Mehrkosten. An Stelle des zweiten Kostenvoranschlages kann auch ein Zusatzkostenvoranschlag zum ersten Kostenvoranschlag aufgestellt werden.
- 4.6 Der Bauherr hat sich bereit zu erklären, die Anlage für LS-Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und im Falle einer Veräußerung dafür zu sorgen, daß die nachfolgenden Eigentümer die gleiche Verpflichtung

eingehen. Bei privaten Bauherren ist das unentgeltliche Benutzungsrecht für LS-Zwecke dinglich zu sichern. Das gleiche gilt für den Fall des Überganges eines landes- oder gemeindeeigenen Objektes in Privat- eigentum.

- 4.7 Bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes oder Veräußerung des Objektes ist der Bauherr verpflichtet, dem Bund einen Vorteilsausgleich zu gewähren.
- 4.8 Den Unterlagen (siehe 4.5) ist weiterhin eine Erklärung der Gemeinde beizufügen, aus der hervorgeht, daß sie nach Fertigstellung des Objektes die Unterhaltung des als öffentlicher Schutzraum genutzten Teiles des Bauwerkes einschließlich der technischen Einrichtungen auf eigene Kosten übernimmt (§§ 25, 32 des 1. ZBG). Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Anlage handelt, deren Bauherr eine Privatperson ist.
- 4.9 Die unter 4.5 genannten Bauentwurfsunterlagen nebst den unter 4.6 und 4.8 genannten Erklärungen sind auf dem Dienstwege (bei privaten Bauherren über die Gemeinde) zunächst dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten. Dieser ergänzt die Unterlagen — soweit erforderlich — durch seine Stellungnahme. Diese enthält — unbeschadet der endgültigen Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde — eine luftschutztechnische Beurteilung des Objekts. Die Weiterleitung der Unterlagen an den Bundesminister des Innern übernimmt sodann der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

5 Bewilligungs- und Finanzierungsverfahren

- 5.1 Die IMK nimmt nach Prüfung der Unterlagen Stellung zur Bewilligung und Bemessung des Bundeszuschusses und stellt, soweit erforderlich, die besonderen Bewilligungsbedingungen zusammen.
- 5.2 Der Bundesminister des Innern entscheidet endgültig über die Beteiligung des Bundes an der Errichtung eines Mehrzweckbaus und erteilt dem Antragsteller auf dem Dienstwege einen Bewilligungsbescheid, mit dem der Bundeszuschuß festgelegt wird. **Eine nachträgliche Erhöhung des Bundeszuschusses ist nicht möglich.**
- 5.3 Nachdem sich der Bauherr schriftlich mit dem Bewilligungsbescheid einverstanden erklärt und damit die allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen anerkannt hat, werden die Mittel vom Bund der zuständigen Oberfinanzdirektion zugewiesen, die die Bauarbeiten durch das zuständige Finanzbauamt gemäß den „Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO“ (MinBl. Fin. 1953 S. 369) überwachen läßt.

6 Planungskosten

- 6.1 Bei Projekten eines Landes oder einer Gemeinde fallen die Planungskosten für den Ausbau der Anlage zu einem öffentlichen LS-Raum dem Land oder der Gemeinde zur Last, es sei denn, daß die Heranziehung eines privaten Architekturbüros unerlässlich ist.
- 6.2 Bei Projekten privater Bauherren trägt der Bund die Planungskosten, wenn es zur Ausführung des Projektes und zur Gewährung eines Bundeszuschusses kommt.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Mehrzweck- verwendung von Objekten für den zivilen Bevölkerungsschutz wird nochmals gebeten, in verstärktem Umfang Bauvorhaben dieser Art daraufhin zu überprüfen, ob auf Grund der **Luftschutztaktischen Beurteilung** und der vorstehenden Ausführungen der Einbau von Luftschutzbauten zweckmäßig erscheint.

Um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden, bitten wir, die vorstehenden Verfahrensregeln zu beachten. Insbesondere ist es — schon mit Rücksicht auf den durch den Verfahrensweg bedingten Zeitaufwand — erforderlich, Anträge so frühzeitig zu stellen, daß ohne Beeinträchtigung der Bauausführung die Prüfung durch die IMK zeitgerecht erfolgen kann.

Zu den inzwischen vorgelegten Anträgen ergeht — soweit bisher noch nicht geschehen — jeweils ein besonderer Erlaß.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 12. 1961 (n.v.) II B 5 — 7.43—2564 61 wird hiermit aufgehoben.

IV B 4

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 1249.

II.

Finanzminister

Steuerberaterprüfung 1963

Bek. d. Finanzministers v. 19. 6. 1963 S 1144 — 4 — VD 4

Der schriftliche Teil der Prüfung für Steuerberater 1963 wird in der zweiten Oktoberwoche 1963 und nicht — wie in der Bekanntmachung v. 22. 4. 1963 (MBl. NW. 1963 S. 737) vorgesehen — in der zweiten Septemberwoche 1963 stattfinden.

— MBl. NW. 1963 S. 1251.

Arbeits- und Sozialminister

Durchführung berufsfördernder Maßnahmen für dienstunfähig aus dem Wehrdienst ausscheidende Soldaten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1963
— IV A 1 — 5300.1 —

Der Bundesminister der Verteidigung hat für seinen Bereich eine Anordnung über das Verfahren zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen für dienstunfähige, aus dem Wehrdienst ausscheidende Soldaten getroffen und im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung vom 25. April 1963 S. 218 veröffentlicht. Ich weise auf diese Veröffentlichung hin und bitte, bei den von der Bundeswehr eingeleiteten berufsfördernden Maßnahmen entsprechend mitzuwirken.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1251.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden

Oberregierungsrat Dr. phil. W. Konietzko vom Versorgungsamt Duisburg zum Regierungsdirektor;

Regierungsrat Dr. N. Langner vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Oberregierungsrat;

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. J. Lange von der Orthopädischen Versorgungsstelle Düsseldorf zum Regierungsmedizinalrat;

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. E. Schliewenz vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Regierungsmedizinalrat.

Es wurde in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. E. Rost vom Versorgungsamt Soest.

— MBl. NW. 1963 S. 1251.

**Arbeits- und Sozialminister, Innenminister,
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Auszahlung des Pauschbetrags
für die ärztlichen Untersuchungen
nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8428 (III Nr. 41/63) —, d. Innenministers — VI C 1 — 14.21.50 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 11 — 52 — v. 2. 7. 1963

In der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 2. Juli 1963 (GV. NW. S. 241 SGV. NW. 805) ist der Pauschbetrag für die ärztlichen Untersuchungen nach §§ 45 und 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes — rückwirkend ab 1. 4. 1963 — auf 27,— DM festgesetzt worden.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

- Der Pauschbetrag von 27,— DM wird für alle Untersuchungen gezahlt, die vom 1. 4. 1963 an vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Untersuchung, nicht der Zeitpunkt der Abrechnung.

- In den Fällen, in denen Untersuchungen nach dem 31. 3. 1963 vorgenommen und nach dem bisherigen Recht mit 20,— DM vergütet worden sind, ist den betreffenden Ärzten der Differenzbetrag von 7,— DM von Amts wegen nachzuzahlen.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Staatlichen Gewerbeärzte,

Oberbergämter,

Bergämter,

Landkreise und kreisfreien Städte,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Ärztekammern.

— MBl. NW. 1963 S. 1252.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 14. 6. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
7831	4. 6. 1963	Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG — NW). 203
804	3. 6. 1963	Bekanntmachung über die Auflösung des Heimarbeitsausschusses für die Kunststoff- und chemische Industrie im Land Nordrhein-Westfalen 207
	29. 3. 1963	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1963 207

— MBl. NW. 1963 S. 1252.

Nr. 24 v. 25. 6. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
94	12. 6. 1963	Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen — Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) — 209
	4. 6. 1963	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 5. August 1913 — IB 471. (Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnhähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf 218

— MBl. NW. 1963 S. 1252.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.